

## **Erste Entscheidung des BGH zum Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Eheleute:**

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 18.03.2009 - XII ZR 74/08 - erstmals Ausführungen zum Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Ehefrauen gemacht.

Nach dem 3. Lebensjahr des Kindes - bis dahin besteht der so genannte Basisunterhalt - besteht ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt nur noch dann, wenn dies der Billigkeit entspricht, wobei kein abrupter Wandel von elterlicher Betreuung zur Vollzeiterwerbstätigkeit erfolgen muss, sondern im Rahmen der Billigkeit kind- und elternbezogene Gründe zu prüfen sind.

Die Darlegungs- und **Beweislast** für den Betreuungsunterhalt obliegt dem Unterhaltsberechtigten.

Der BGH betont, dass der Gesetzgeber den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten aufgegeben hat.

Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung ist stets zunächst der **individuelle** Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Kindesbetreuung gesichert ist oder in kindgerechten Einrichtungen gesichert werden **könnte**.

Ein - modifiziertes - Altersphasenmodell, das ausschließlich auf das Alter des Kindes abstellt, ist nach Auffassung des BGH's im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers **nicht haltbar**.

Die kindbezogenen Gründe sind seitens des Unterhaltsberechtigten darzulegen. Es ist Sache des Gerichts, alsdann zu prüfen, ob aus kindbezogenen Gründen dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise zuzumuten ist.

Nachrangig sind elternbezogene Verlängerungsgründe zu prüfen.

Der BGH weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts - über das 3. Lebensjahr hinaus - auf einer nahehelichen Solidarität beruhen. Maßgeblich ist dabei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

Es ist das Vertrauen bei längerer Ehedauer oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Erziehung des gemeinsamen Kindes zu würdigen.

Der BGH verweist ausdrücklich auf seine Entscheidung vom 16.07.2008, in der er ausgeführt hat, dass die verlangte Erwerbstätigkeit neben dem nach der Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen verbleibenden Anteil an der Betreuung nicht zu einer überobligationsmäßigen, d.h. unverhältnismäßigen Belastung des betreuenden Elternteils führen darf.

Betont wird hier der bei Rückkehr in die Familienwohnung gegebene weitere Betreuungsbedarf, der im Einzelfall zu untersuchen ist.

Der BGH führt alsdann weiter aus, dass er die ihm vorgelegte Entscheidung im Ergebnis keineswegs für falsch hält, vielmehr diese Entscheidung nur deshalb

aufgehoben hat, weil in der Entscheidung ausschließlich und entscheidend auf das Alter des Kindes abgestellt worden ist.

In weiteren Teilen der Entscheidung befasst sich der BGH mit der Frage der Befristung. Er stimmt der Entscheidung des Kammergerichts Berlin zu, dass eine Befristung eine Befristung nicht vorgenommen hat.

Besteht ein Billigkeitsanspruch, weil kind- oder elternbezogene Gründe gegeben sind, können Billigkeitserwägungen nicht zu einer Befristung führen.

Daneben besteht die Möglichkeit der Begrenzung des Anspruches der Höhe nach vom so genannten eheangemessenen Unterhalt nach § 1578 Abs. 1 BGB auf einen angemessenen Unterhalt nach der eigenen Lebensstellung. Voraussetzung für eine dementsprechende Begrenzung des Ehegattenunterhalts ist zum einen, dass die notwendige Erziehung und Betreuung des Kindes trotz des abgesenkten Unterhaltsbedarfes sichergestellt und eine fortdauernde Teilhabe des betreuenden Elternteils an den - höheren - ehelichen Lebensverhältnissen während der Ehe unbillig erscheine.

Der BGH sah keine Veranlassung, die dementsprechenden Ausführungen des Kammergerichts zu korrigieren, weil dort eine Klärung der Frage, ob ehebedingte Nachteile vorlagen oder nicht, noch nicht hatte erfolgen können.

Zusammengefasst:

Die Entscheidung des BGH's überrascht nicht.

Der BGH greift die Vorgaben des Gesetzgebers auf, wonach im Einzelfall aufgrund der anzustellenden Billigkeitserwägungen abzuklären ist, inwieweit sich außerhäusige Betreuung des Kindes und teilschichtige oder vollschichtige Ar-

beitstätigkeit der Mutter in Einklang bringen lassen werden, wobei insbesondere der Hinweis auf die Entscheidung aus Juni 2008 deutlich macht, dass ein Betreuungsanteil verbleiben kann, der entweder zur Folge hat, dass auch bei gegebener Betreuungsmöglichkeit nur die Verpflichtung zur Aufnahme einer teilschichtigen Arbeitstätigkeit besteht oder aber das Gericht kann ggf. einen Teil des Einkommens aus vollschichtiger Erwerbstätigkeit unberücksichtigt lassen, weil aus überobligatorischer Tätigkeit erzielt.

Mit seiner Entscheidung erteilt der BGH dem bisher in der Rechtsprechung praktizierten modifizierten Altersphasenmodell eine Absage.

Viele Familienrechtler befürchten, dass künftig die vermeintlichen psychischen oder physischen Erkrankungen der Kinder zunehmen, um kindbezogene Billigkeitserwägungen vortragen zu können.

Es bleibt die Entwicklung abzuwarten.